

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

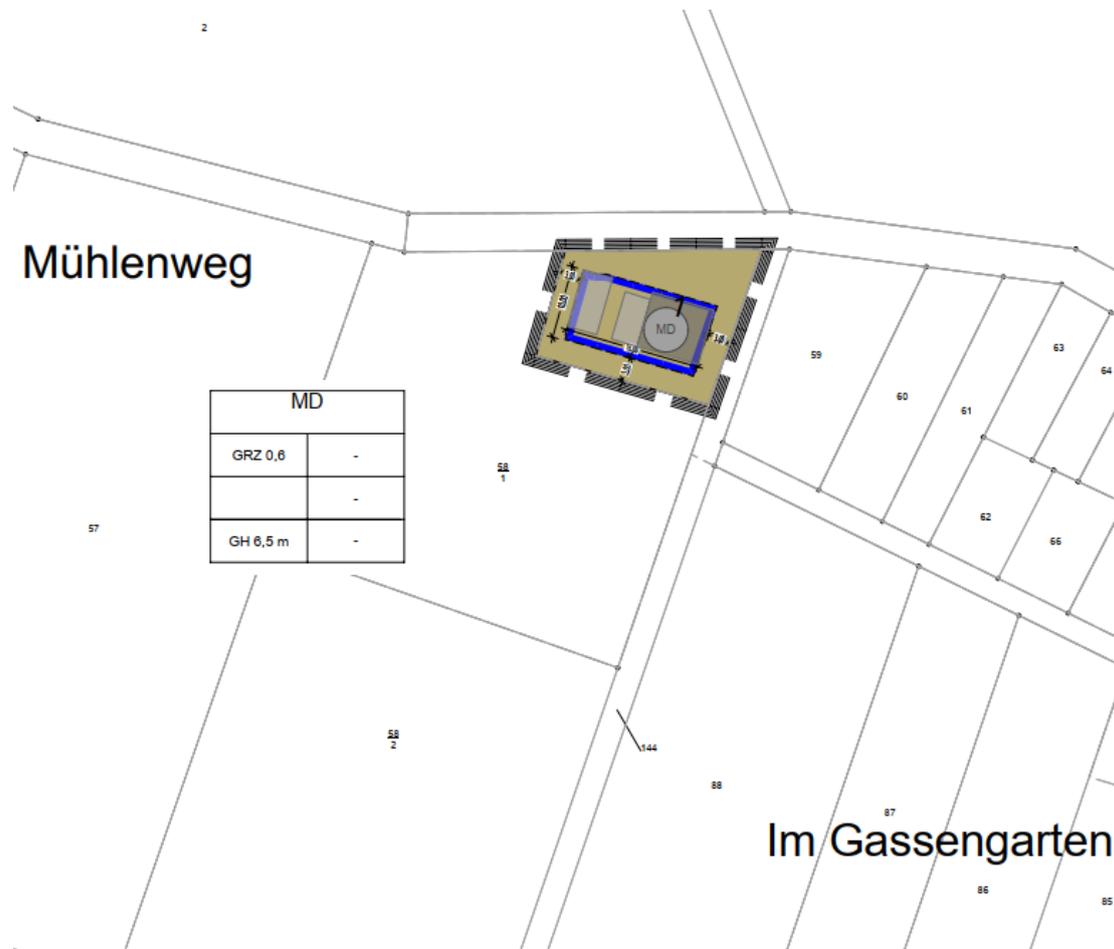
<b>Gremium:</b>	Ortsgemeinderat	<b>Datum:</b>	04.10.2023
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	FB 2 - 51122-27-bo-
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	2-0373/23/27-014
<b>Sitzungsdatum:</b>	17.08.2023	<b>Niederschrift:</b>	27/OGR/070

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ehemaliges Jagdhaus Stroheich" - Billigungs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Oberehe-Stroheich hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ehemaliges Jagdhaus Stroheich“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) gefasst. Dieser Beschluss wurde am 16.12.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Der geplante Geltungsbereich des Bauungsplanes ist aus nachfolgender Übersichtskarte ersichtlich:



Die Eigentümerin des im Außenbereich der Gemarkung Stroheich gelegenen Grundstückes Flur 8, Parzelle-Nr. 58/1 beabsichtigt, das durch die Flut im Juli 2021 stark beschädigte Nebengebäude, an gleicher Stelle neu aufzubauen. In diesem Gebäude sollen neben einer neuen Heizungsanlage, welche auch das Haupthaus mitversorgt, auch Schlafräume für Familienangehörige und Gäste errichtet werden.

Das Gebäude wurde Anfang der 1960er Jahre als Jagdhaus (mit Garage) genehmigt. Für das Nebengebäude bestand keine Baugenehmigung. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die baurechtliche Nutzung nun abschließend geregelt werden.

Die Grundstückseigentümerin hat das Planungsbüro WeSt Stadtplaner GmbH, Ulmen mit den Planungsleistungen beauftragt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Grundstückseigentümerin.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ehemaliges Jagdhaus Stroheich“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht frühzeitig auszulegen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren zu beteiligen und zur Äußerung - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 5